

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Landrätin zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 des Landkreises Teltow-Fläming

Die Stadt Zossen hatte gegen die Bescheide des Landkreises über die Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zunächst Widerspruch eingelegt und nach Erlass der Widerspruchsbescheide, Klage eingereicht. Für das Jahr 2015 hat der Landkreis eine Kreisumlage in Höhe von 10.629.103,00 € von der Stadt Zossen erhoben. Das gerichtliche Verfahren für das Jahr 2016 hat das Verwaltungsgericht ausgesetzt bis zur Entscheidung über das Verfahren für das Haushaltsjahr 2015.

Für die anhängigen Gerichtsverfahren für die Festsetzung der Kreisumlage 2015 und 2016 ist der Landkreis von einem Prozessrisiko von 60 % ausgegangen. Demzufolge ist eine Rückstellung von insgesamt 17.701,7 T€ gebildet worden. Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet in den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2016 und 2017, dass die Prozessrückstellungen zu gering gebildet wurden. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hätte ein 100%iges Prozessrisiko berücksichtigt werden müssen.

Prozessrückstellungen umfassen einerseits den realistisch eingeschätzten Inanspruchnahmebetrag im Falle des für die Kommune ungünstigen Prozessausgang und andererseits die voraussichtlich von der Kommune zu tragenden Prozesskosten in der jeweiligen Instanz. Bei einem Passivprozess, d.h. der Landkreis ist wie hier Beklagter, sind neben den Prozesskosten auch der Streitgegenstand, hier die Rückzahlung der Kreisumlage, zu beachten und ggfs. der Rückstellung zuzuführen. Sofern eine Rückstellung anzusetzen ist, ist sie zu bewerten, also deren Höhe festzustellen. Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einzuschätzen und in Abhängigkeit davon der Rückstellungsbetrag zu ermitteln.

Die Bewertung eines 60%igen Prozessrisikos beruht darauf, dass im Land Brandenburg bisher davon ausgegangen wurde, dass hier ein besonderes Einwendungsverfahren gesetzlich normiert ist, in dessen Rahmen den Gemeinden Gelegenheit gegeben wird, ihre Interessen in die Abwägung über die Festsetzung der Kreisumlage einzubringen. § 129 BbgKVerf wäre also einschlägig, sofern die frühzeitige Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit den Kommunen und das Einwendungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Diese Normauslegung wurde in der „AG Kreisumlage“, die beim Landkreistag Brandenburg auf Initiative des Landkreises TF vor drei Jahren gebildet wurde, ebenfalls getragen. Mit der Landesregierung stand man dazu im engen Austausch. Das Verfahren nach § 129 BbgKVerf ist im Landkreis Teltow-Fläming in allen Haushaltsjahren unter Einbeziehung der Ausschüsse und Mitwirkung des Kreistages ordnungsgemäß erfolgt.

Noch im Jahr 2017 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit einer Entscheidung in einem Verfahren gegen den Landkreis Prignitz erklärt, dass § 129 BbgKVerf eine spezifische Verfahrensregelung aufstellt, die bezweckt, dass die vom BVerwG verlangte Abwägung der gleichrangigen Finanzinteressen erfolgt und eine beliebige Aufgabenwahrnehmung und Festsetzung der Kreisumlage ausgeschlossen ist. Ferner führt das Gericht aus, dass die Festlegung der Kreisumlage unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht immer schon dann rechtswidrig ist, wenn eine vorherige Ermittlung des Finanzbedarfs der

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

umlagepflichtigen Gemeinden und die Offenlegung der Entscheidungen des Landkreises nicht umfassend erfolgt sind. Kann der Landkreis darlegen, dass er die gleichrangigen Finanzinteressen der kreisangehörigen Kommunen im Blick hatte, rechtfertigen allein formelle Fehler nicht die Aufhebung des Kreisumlagebescheids.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seiner Entscheidung vom 16.09.2020 allerdings nunmehr deutlich vermittelt, dass das Einwendungsverfahren gemäß § 129 BbgKVerf das Abwägungsverfahren nicht ersetzen kann. Das Einwendungsverfahren greift nach der Aufstellung des Haushaltsplanes, die Abwägung hat vor der Festsetzung des Kreisumlagesatzes zu erfolgen, also im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes.

Das Verfahren gegen den Landkreis Uckermark wurde landesweit wie eine Art „Musterprozess“ betrachtet. In diesem Verfahren hatte das Amt Oder-Weise (Uckermark) gegen den Landkreis Uckermark mit einem Umlagesatz von 43 % Erfolg.

Bereits in der Kreistagssitzung am 26.10.2020 hat die Landrätin im nichtöffentlichen Teil über die Entscheidung des BVerwG vom 16.09.2020 informiert und den Zusammenhang mit dem Klageverfahren der Stadt Zossen gegen den Landkreis, das am 24.11.2020 mündlich verhandelt werden soll, dargelegt.

Am 24.11.2020 hat nun der Termin für die mündliche Verhandlung am Verwaltungsgericht Potsdam in dem Verfahren der Stadt Zossen gegen den Landkreis Teltow-Fläming wegen der Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2015 stattgefunden. In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien folgenden Vergleich unter der Maßgabe eines Widerrufs bis zum 1. März 2021 vereinbart.

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird eine Kreisumlage in Höhe von 43 % festgesetzt und Zinsbeträge ausgezahlt.

Des Weiteren hat der Landkreis die Bereitschaft erklärt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen zum Abwägungsprozess Kreisumlage zu schließen.

Das Gericht machte deutlich, dass die Stadt Zossen nicht davon ausgehen könne, für die entsprechenden Haushaltsjahre keine Kreisumlage zahlen zu müssen.

Landrätin und Kämmerer haben sich dazu verständigt, dass die Entwicklungen zum Thema Prozesskostenrückstellung im Jahresabschluss 2018 abschließend Berücksichtigung finden werden.

Im Übrigen habe ich mich zur Klärung haushaltsrechtlicher und kommunalverfassungsrechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtsprechung zur Kreisumlage an das Innenministerium gewandt.


Wehlan